



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXII. Ej. Discours mit den Kayserlichen Gesandten über verschiedene
Materien.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646. rentem Jurisdictionem, wie Sie anjezo cum Camera Imperiali hergebracht, mit allen diesen Judiciis haben, jedoch dafern auch Thro Kaiserlichen Majestät sōwol an Dero Reichs-Hof-Rath, als an den andern summis Judiciis paritatem subjectorum Judicantium von beyden Religionen introducirten. Wann man in diesen Punctis einig, so könnten die andern Articuli oder Gravamina Evangelicorum als 9. 10. 12. 18. 19. 20. 23. & seqq. usque ad 46. gar leicht componiret werden, wie auch ferner der 50. 51. 52. 53. 55. der 13. 14. 15. 16. 17. 28. 29. würden aus zulassen, der 47. zu limitiren, der 48. entweder althier oder auf einem Reichs-Tag zu vergleichen seyn, und anjezo der 54. effecktueret werden.

Dieses wären unsere unvorgreiffliche Vorschläge, dardurch wir vermeynten dem Werk geholfen werden könne.

§. XXI.

Orentstern
nicht nach
Münster.

Inzwischen resolvirte Graf Orentstern, eine Reise nach Münster zu thun, um mit den Frankosen sich etwas genauer, sonderlich über das unter Handen gehabte Gegen-Project eines formlichen Instrumenti Pacis zu unterreden, und langete den 4. Julii st. n. daselbst an; wohin auch der Kaiserliche Gesandte Graff von Trautmannsdorff sich immittelst wieder zurück verfüget hatte. Damit es aber nicht das Ansehen haben möchte, ob

1646.
Julius,

Orentsterns Discours mit den Kaiserlichen Gesandten. Es begab sich dennach Samstags den 7ten Julii st. n. Graf Orentstern zu den Kaiserlichen Gesandten, ihnen die Revise zu geben, und eröffnete, wie er zu dem Ende nach Münster gekommen sei, das Friedens-Werk an seinem Ort zu befördern, dahero er vernehmen wolle, ob und was die Kaiserlichen und Catholici mit den Ständen und Protestanten gehandelt, und worauf die Sachen beruheten, seines Ermeßens käme vieles auf den Terminum a quo und ad quem an. Die Kaiserliche Gesandten antworteten hierauf und sprachen: sie wären ihrer seits ebemäßig, die zum Friedens-Werk gehörige Negotia zu befördern geneigt, und dahero im Werk begriffen, der Catholischen Stände am lezt vergangenen Mittwoch eingelangtes Gutachten über der Protestirenden jüngste Declaration in punto Gravaminum, mit den Anteactis und Kaiserlichen Instructionen zu konferiren, und darauf die fernere Notdurft zu Papier zu bringen, welche sodann nicht nur den Protestirenden, sondern auch ihm, Orentstern selbst, sollte communicirt werden, in Hoffnung, man werde keine Ursach finden, weiter zu disputiren. Den

Terminum a quo betreffend, gedächte man folchen ex superabundanti, in Politicis & Ecclesiasticis ad annum 1624. zu reduciren; wegen der 100. Jahre, als termini ad quem, und wie es nach deren Ablauf, mit der Restitutione Bonorum Ecclesiasticorum etwa zu halten sei, würde sich endlich noch ein Temperament finden.

Darauf fragte Orentstern weiter, wie es dann mit der Religion in den Kaiserlichen Erb-Ländern sōlē gehalten werden?

Die Kaiserliche Gesandten antworteten: Thro Kaiserlichen Majestät wollten ein vor allemal von ihrer dißfalls gefaßen Resolution nicht abweichen, und wären ihnen noch zur Zeit kein anderer Beschl. ertheilet worden, als daß Thro Majestät den Terminum Emigrationis etwas weiter hinaus als vorhero, etwann auf 7. oder 8. Jahre erstrecken, auch sonst auf das Auslauffen ad Exercitia Lutherana, so genau nicht aufsehen wollten. Und obwohl Orentstern darauf erwiederte man habe gleichwohl diesen Unterthemen und Ständen in den Erb-Ländern das Exercitium Religionis publicum, contra Pacta & Privilegia genommen; sie wären

Wegen des
Termini
Amnestie a
quo.
ungleichen ad
quem.

Wegen des
Religions-
Freyheit in
den Kaiserli-
chen Erb-
Ländern.

1646.
Julius.

der Kron Schweden Religions-Genossen; hätten bey dieser um Hülfe angefucher; man könnte sie das ero, um des allgemeinen Evangelischen Wesens willen, nicht verlassen, und hoffete demnach, Thro Kaiserliche Majestät würden wenigstens doch etwas mehreres nachgeben: So regerirte jedoch Graf Trautmannsdorff: Thro Kaiserliche Majestät wären fest resolviret, solches nicht zu jugeben; ernannte Stände und Unterthanen hättende ehehin erlangten Privilegia, per Rebellionem verwürcket: nunmehr sey kein Corpus von dergleichen Religions-Verwandten mehr vorhanden, denen ein publicum Religionis Exercitum, wann man schon wollte, verstatte werden könne; Thro Kaiserliche Majestät verhoffeten nicht, die Kron Schweden, derentwegen, mit ihnen allein, Krieg führen würde: so es aber geschehen sollte, würden Sie sich auch daran zu richten, und den Ausgang dem Allmächtigen Gott zu befehlen haben.

Wegen des Frankösischen Satisfactions-Puncts. Hierauf lenckete Orenstien seinen Discours auf den Frankösischen Satisfactions-Punct, und frage, wie weit es damit gekommen sey? Responsum: die Frankosen hätten durch ihre neue unvermuhten Postulata, die Endschafft dieses Puncts selbst gehindert: dann jezo prætendirten sie über alles vorige, (a) die Festung Philippsburg, und (b) die Souverainität über die Reichs-Stände in Elsass; hiernechst müsten auch vorhero diejenen Conditiones, welche ab arbitrio der Kron Schweden und ihrer Alliierten dependirten, noch richtig gemacht werden, sodann würde es sich mit dem, was das Haus Österreich in particulari antresse, bald fügen. Orenstien versetzte; die Frankosen begehrten, daß man ihnen doch nur wenigstens die 10. Land-Bogten-Städte, Jure Allodii überlassen sollte: oder, wann man je nicht darein willigen wollte, so solle man ihnen die 4. Wald-Städte lassen. Die Kaiserlichen aber replicirten: Solcher Gestalt wäre des Fortderns kein Ende: Die Wald-Städte hätten die Frankosen schon einmahl fahren lassen, nun kämen sie wieder damit hervor, ja, man habe Nachricht, daß sie gar Constanz auch verlangeten: man sehe wohl, daß ihnen das Frieden-Machen kein rechter Ernst sey.

Wegen der Pfälzischen Sache. Hierauf kam Orenstien auf die Pfälzische Sache, mit Vermelden, es wäre eine schwere Handlung, daß das Haus Pfalz von der Chur ausgeschlossen,

und noch dazu eines guten Theils seiner Lande priviriert werden solle; der achte Electoratus, welchen man selbigem Hause conferiren wolle, gereichete demselben mehr zu einer ewigen Macula, als zu einem Contento, solches lausse wieder die Gilden-Bull, und stehe nicht zu verantworten, daß man solche Sanctionem publicam mutiren solle; die Protestirende, wie auch ein guter Theil der Catholicorum wollten nicht darein consentiren: Man würde bey vorgehenden Kaiser-Wahlen und sonst, allerhand Dissensiones und Ungelegenheiten daraus verspüren; zudem, könnte nicht nachgegeben werden, daß man die Ober-Pfalz, dem Herzog in Bayern (welchen terminum er gebrauchte) lassen solle: Man wisse ja nicht, was dann Bayern so hoch meritiere habe, daß man ihm eine so grosse Recompens thun solle.

Die Antwort der Kaiserlichen auf diesen Punct gieng dahin, daß das Haus Bayern vor 400 Jahren besser Recht zur Chur gehabt habe, als Pfalz, deme also nicht unrecht geschehe, wann Bayern jezo gleichsam postliminii iure daran restituieret würde; der Chur-Fürst in Bayern habe solche Translation der Chur mehr dann wohl meriti et, und solche Kosten aufgewendet, daß ihm die Ober-Pfalz billig werden müsse; die Pfalz-Grafen könnten sich wohl mit der Untern-Pfalz, als dem größern und bessern Theil begnügen; dergleichen Exempla wären im Heiligen Römischen Reich mehrmahlen vorgegangen, als mit dem HENRICO LEONE in Bayern, item mit JOHANN FRIDERICH III Sachsen. Thro Kaiserliche Majestät nehmen diese Vermehrung des Chur-Fürstlichen Collegii nicht vor sich selbst vor, sondern de consensu Statuum, wiewohl das Städtische Collegium nichts dazu zu reden habe, cum antiquitus, ante constitutum Collegium Elektorale, die Electio Regis, allein bey denen Fürsten des Reichs gestanden wäre.

Endlich führte Orenstien aus dem Wegen der projectirten Instrumento Pacis an, weil Clausul: Sgl. vis tamē iūribus Imperatoris & Statuum, in puncto mutuus iste curationis. und aber aus dieser Generalität künftig viel Streit und Irrung entstehen möchte, so würde gut seyn, solche Jura zu specificiren; ingleichen sollte der casus in puncto mutuus iste curationis specialiter exprimitur werden, quando Imperator per se Paetis non staret, aut bellum alicui moveret,

1646. moveret, ut cum reliquis Coronis etiam Status Imperii resistere debeant Imperatori. Die Kaiserliche Gesandten erwiederten, daß (1) die Specificatio Reservatorum unndig wäre, weil soches alles bereits in der Goldenen Bull und den Reichs-Constitutionen determinirt sey, und wäre Potestas Imperatoris überhaupt generalis, und erstrecke sich auf alles, was nicht vel per Pacta vel per Leges restringit sey. (2) Das Zumthien von Insierung des angezogenen Special-Casus lauffe contra reverentiam & autoritatem Imperatoris, und würden Thro Majestät als Kaiser, sine consensu Ordinum Imperii keinen Krieg anfangen: Wollte man aber ja auf dergleichen Clausuln dringen, so müsten selbige reci-

proce gelten, und würde man Kaiserlicher Seits, gegen Schweden und Frankreich, es eben also behaupten.

Von denen Relevatis Imperatoris. Orenstern replieirte: mit Schweden würde es eben keine grosse Schwierigkeit sezen, weil daselbst, sine Statuum praescitu, ohnehin kein Krieg angehoben werden könne, alleme die Franzosen würden sich dazu nicht verstehen. Die Kaiserliche Gesandten versetzten: Man wüste wohl, daß jetziger Zeit in Frankreich ein solches Absolutum Dominium eingeführt sey, dergleichen vor diesem mehr üblich gewesen, dannenhero habe man um so mehr Ursache auf dergleichen Reciprocation zu dringen. Womit sich die Conferenz geendiget.

§. XXIII.

Orenstern erinnert der Catholicorum Antwort in puncto Gravaminum zu edicte. Alldiemel sich es aber mit der vertheidigten Aushändigung der Catholicorum Erklärung in puncto Gravaminum immer verzogen, so schickte Orenstern Mittwochs den 11ten Julii zu dem Kaiserlichen Principal-Gesandten, mit Begehrn, daß die Antwort in puncto Gravaminum möchte befördert werden, indem er Wilens sey, bis Samstages zu bleiben, und dann wieder nach Osnabrück zu rei-

sen, weil nunmehr der Schwedische Sucurs auf dem Deutschen Boden angelanget, und Er solchen vollends heraus befördern müsse. Worauf der Kaiserliche Gesandte versicherte, daß die verlangte Antwort folgenden Tages gewiß erfolgen solle: Sonsten aber würde besser seyn, wann Orenstern sich noch etwas in Münster aufhalten möchte, um der Sache ein Ende zu machen.

§. XXIV.

Die Kaiserliche Gesandten im exhibitiōn der Cathol. Dommerstags, den 12ten Julii st. n. einige lickerum End. Deputatos Evangelicorum zu sich, und ließen deswegen dem Brandenburg-Culm Compositiōn-Beschlāgen in puncto Gravaminum, Weil aber eben die Sachsen-Altenburgischen und Beymarischen Gesandten von Osnabrück sich zu Münster eingefunden hatten, so wurde inter Evangelicos eine Deputation angeordnet, die Antwort von den Kaiserlichen Gesandten einzunehmen, und zwar wegen der Fürsten Culm-

bach und Braunschweig-Lüneburg, wegen der Grafen, D. Oehlhafen, und wegen derer Städte, Colmar; welche sich Abends um 4. Uhr bey den Kaiserlichen Gesandten einfanden, und die weitere und Endliche Compositiōn-Beschläge der Catholicorum in puncto Gravaminum von denselben empfingen, wie aus folgendem Protocoll N. I. über dasjenige, was bey dem actu exhibitionis vorgegangen, zu ersehen ist, deme die Compositiōn-Beschläge sub N. II. mit beygefügten sind.

N. I.

Münster d. 12^{ten} Jul.

1646.

Protocollum, welcher Gestalt der Catholicorum weitere Erklärung in puncto Gravaminum von den Kaiserlichen Herren Plenipotentiariis den Evangelicis zu Münster ausgeantwortet worden.

Donnerstag den 12^{ten} Julii 1646. circa hor. 8. & 9. schickte der Kaiserliche Herr Abgeland-